

Kundmachung

Betreff: Parkabgabe-VO;
Kurzparkzonen Parkgebühren-VO;

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton a/A hat in seiner Sitzung vom 16.10.2025 die Neuerlassung der Parkabgabe-VO und der KPZ Parkgebühren-VO beschlossen.

Text siehe Beilage A und B.

Wer sich durch diesen Beschluß in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist am Gemeindeamt St. Anton a/A schriftlich die Aufsichtsbeschwerde einbringen.

Der Bürgermeister:
gez. H. Mall

Angeschlagen am: 20.10.2025
Abgenommen am:

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Parkabgabenverordnung

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.10.2025 über die Erhebung einer Parkabgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2020, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in den Anlagen I und II bezeichneten Parkzonen (§ 2 Abs. 4 Tiroler Parkabgabegesetz 2006), während der dort jeweils verordneten Zeiten, eine Parkabgabe.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu den in den Anlagen I und II angeführten Zeiten.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) In den Parkzonen (Anlage I) für Busse € 100,00 und Wohnmobile € 25,00 als Tagesgebühr und für alle anderen mehrspurigen Kraftfahrzeuge € 8,00 als Tagesgebühr;
 - b) in den Parkzonen (Anlage II) für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50, höchstens jedoch € 8,00 für jeden Kalendertag.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder mittels Handy Park App zu entrichten.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 15.11.2018, kundgemacht von 16.11.2018 bis 3.12.2018, sowie die Verwaltungsänderungen vom 19.12.2019, kundgemacht von 20.12.2019 bis 7.1.2020, und vom 02.12.2024, kundgemacht von 03.12.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Anlagen

- I Abgabepflichtige Parkzonen
- II Abgabepflichtige Parkzone
- III Erläuternde Bemerkungen

Anlage I

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1:

- a) Parkflächen westlich und östlich der Nassereinerstraße, unmittelbar nach der Einfahrt „E“, gekennzeichnet als Parkplatz 1

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- b) Parkfläche südlich der Tankstelle Dorfstraße 136, auf dem Grundstück 1017/4 und einer Teilfläche des Grundstückes 1018/1– nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- c) Parkfläche entlang des gesamten Verlaufes der Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197, nördlich des Wertstoffhofes der Gemeinde St. Anton am Arlberg, Arlbergstraße 22, gekennzeichnet als Parkplatz 3

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- d) Parkfläche südlich der Neuen Mittelschule, Auweg 5 – gekennzeichnet als Parkplatz 2 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 15.00 Uhr



- e) Parkflächen westlich und östlich der Talstation der Alten Rendlbahn, Rosannaweg 2 – gekennzeichnet als Parkplatz 10

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



- f) Parkflächen westlich des Gebäudes Dengertstraße 14, gekennzeichnet als Parkplatz 11 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr



- g) Parkfläche beim Fluchtstollen Wolfgrube, auf Teilflächen der Grundstücke 2220/2 und 2220/3.
Die Abgabepflicht besteht von 1.12. eines jeden Jahres bis 30.4. des Folgejahres, und zwar
täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



Anlage II

Abgabepflichtige Parkzonen im Sinn des § 1 sind weiters:

- a) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – von der Einfahrt „G1“ bis zur Einmündung in die Zufahrt zum Parkplatz P5 – gekennzeichnet als P4 – nur für Personenkraftwagen

Die Abgabepflicht besteht täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr



Anlage III

Erläuternde Bemerkungen

Bei der Berechnung der Höhe der Abgabe gemäß §3 (2) lit. a der Parkabgabeverordnung wurde davon ausgegangen, dass ein Busabstellplatz mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 5 PKW-Abstellplätzen und ein Abstellplatz für Wohnmobile mit Ein- und Ausfahrt die Stellflächen von 2 PKW-Abstellplätzen in Anspruch nimmt.

Verordnungsblatt für die Gemeinde St. Anton am Arlberg

Jahrgang 2025

kundgemacht am xx. [Monat] 20xx

[Nr. ohne Jahreszahl] Kurzparkzonen-Parkgebührenverordnung

[Nr. ohne Jahreszahl] Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 16.10.2025 über die Erhebung einer Parkgebühr in Kurzparkzonen

Aufgrund des § 16 Abs. 1 Z 19 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Abgabengegenstand

- (1) Die Gemeinde St. Anton am Arlberg erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den in der Anlage I bezeichneten Kurparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2024), während der dort jeweils verordneten Kurzparkzeiten eine Parkgebühr.
- (2) Eine Parkgebühr ist auf den in der Anlage I angeführten Parkflächen für die Dauer der ersten fünfzehn Minuten der Abstellzeit nicht zu entrichten, sofern der Abgabepflichtige einen von einem im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten öffentlichen Verkehrsfläche aufgestellten Parkscheinautomaten bezogenen Parkschein, auf dem die Kalenderdaten (Jahr, Monat, Tag) sowie die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes für das gebührenfreie Abstellen des Fahrzeuges (Parkzeitende) eingetragen sind, bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anbringt. Die Verwendung von mehr als einem Parkschein (15-Minuten-Parkschein) für ein am selben Standort verbleibendes Fahrzeug ist unzulässig. Bei Ortsveränderungen innerhalb dieser Parkflächen gilt jener Zeitpunkt für den Beginn der Berechnung, in dem der gebührenpflichtige Parkplatz das erste Mal in Anspruch genommen wurde.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabepflicht entsteht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen zu den in der Anlagen I angeführten Zeiten.
- (2) Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:
 - a) In den gebührenpflichtigen Kurzparkzonen (Anlage I) – sofern nicht §1 Abs. 2 zu tragen kommt – für die erste angefangene Stunde € 0,50, für jede weitere angefangene halbe Stunde € 0,50.

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

(1) Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten der Gemeinde St. Anton am Arlberg oder mittels Handy Park App zu entrichten, sofern nicht §1 Abs. 2 zum Tragen kommt.

(2) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.

(3) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.

(4) Der Parkschein ist an der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabeverordnung der Gemeinde St. Anton am Arlberg vom 15.11.2018, kundgemacht von 16.11.2018 bis 3.12.2018, sowie die Ordnungsänderungen vom 19.12.2019, kundgemacht von 20.12.2019 bis 7.1.2020, und vom 02.12.2024, kundgemacht von 03.12.2024 bis 19.12.2024, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Helmut Mall

Anlagen

I Abgabepflichtige Kurzparkzonen

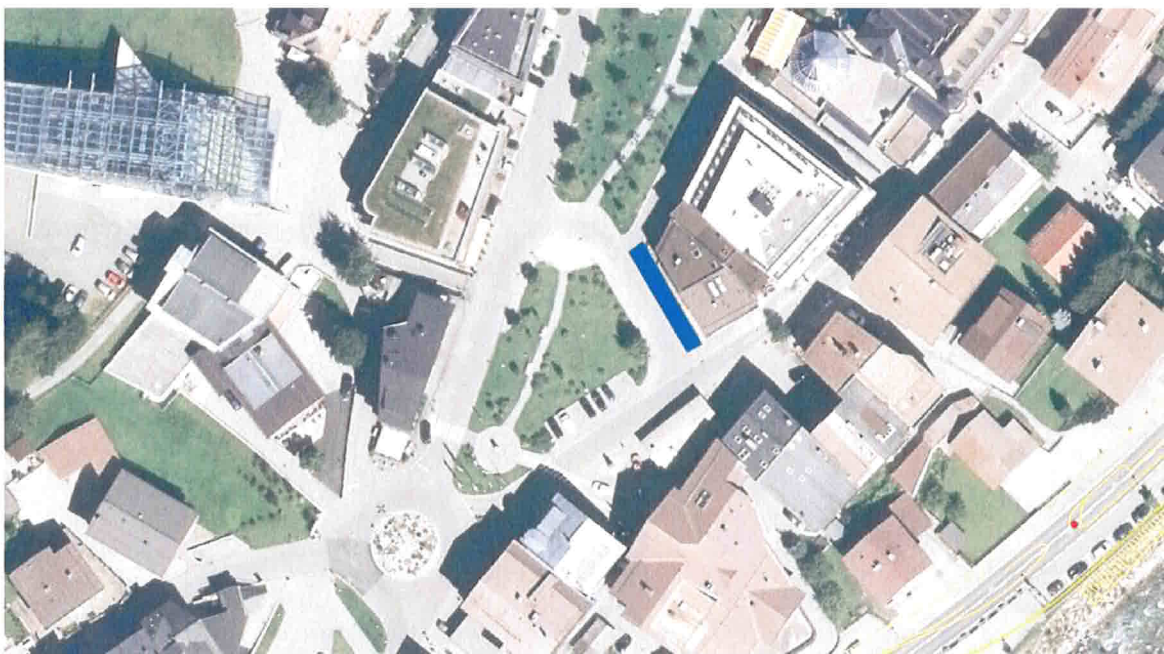
Anlage I

Abgabepflichtige Kurzparkzonen im Sinn des § 1 Abs. 1 sind alle verordneten Kurzparkzonen auf folgenden Straßenabschnitten:

- a) Dorfstraße geg. HNr. 8



- b) Verbindungsweg Dorfstraße – Hannes-Schneider-Weg, entlang der westl. Hausfront Dorfstraße 1



c) Vorplatz Rendlbahn-Talstation Arlbergstraße 49



d) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche südlich des Gebäudes Dorfstraße 8



- e) Bereich Landesstraße B197 Kreisverkehr West – Parkfläche gegenüber dem Gebäude Dorfstraße 8 – gekennzeichnet als Parkplatz 8



- f) Bahnhofstraße entlang der Rosanna – gekennzeichnet als Parkplatz 9



- g) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – geg. des Hotels Arlbergstraße 59, gekennzeichnet als Parkplatz 7



- h) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – südl. des Hotels Im Gries 15, gekennzeichnet als Parkplatz 6



- i) Nebenfahrbahn zur Landesstraße B197(Arlbergstraße) – Bereich des Gebäudes Arlbergstraße 73, gekennzeichnet als Parkplatz 5



- j) Im Gries gegenüber dem Hotel Im Gries 20



k) Dorfstraße geg. Tankstelle Dorfstraße 136



l) Nassereinerstraße westlich des Hotels Nassereinerstraße 20

